

Jugendbewegung der Schweiz» vom Jahre 1914, die im Jahre 1937 erschienene Arbeit über «Die erzieherische Bedeutung der politischen Parteien», ferner die im Jahre 1943 veröffentlichte Schrift «Helvetische Erneuerung».

Im Dezember 1948 wurde Herr Bundesrat Nobs zum Bundespräsidenten für das Jahr 1949 gewählt. Die damals erreichte hohe Stimmenzahl legte Zeugnis ab von dem Ansehen und Vertrauen, das sich der erste sozialdemokratische Bundesrat in allen Parteikreisen erworben hatte. Die Wahl darf wohl auch als Zeichen für fruchtbringende Zusammenarbeit aller grossen Parteien im Interesse des Gesamtwohls unseres Landes gewertet werden, die sich seit dem Kriege im Rate angebahnt hat.

Herr Bundesrat! Sie dürfen mit grosser Genugtuung auf Ihre Lebensarbeit und auf Ihre Tätigkeit im Bundesrate zurückblicken. Ihr Aufstieg vom Volksschullehrer im Berner Oberland zum höchsten Magistraten unseres Landes ist Beweis dafür, dass in unserer wahren Demokratie demjenigen, der sich durch Tüchtigkeit auszeichnet und dem das Glück beschieden ist, im Rahmen der Verfassung kein Amt verschlossen bleibt. Es war Ihnen eine schwere Bürde aufgeladen. Sie haben sich in harter Arbeit mit grosser Energie und mit viel Sachkenntnis für das Landeswohl eingesetzt. Ihr konziliantes Wesen hat Ihnen die Mitarbeit und Zuneigung weitester Kreise gesichert. Heute bei Ihrem Rücktritt dankt Ihnen die Vereinigte Bundesversammlung als Vertreterin des Schweizervolkes für Ihre dem Lande geleisteten grossen Dienste. Ich wünsche Ihnen noch recht viele Jahre der Gesundheit und des Wohlergehens.

521

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung

Der Schweizerische Kaminfeegermeister-Verband beantragt, gestützt auf Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, die Revision des Reglementes vom 20. Juli 1935/24. März 1947 für die Durchführung von Meisterprüfungen im Kaminfeergewerbe und hat zu diesem Zwecke den Entwurf zu einem abgeänderten Prüfungsreglement eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 4. Februar 1952 zu richten sind.

Bern, den 29. Dezember 1951.

521

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 des Zivilgesetzbuches und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Solothurn

29. Darlehenskasse Balsthal

Bern, den 26. Dezember 1951.

521

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

*) BBl 1946, II, 287 ff.

Union Life Branch of the Commercial Union Assurance Company Limited, à Londres

Generalbevollmächtigter. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 22. Dezember 1951 der Ernennung des Herrn **Aloys Burlet, junior**, von Reichenburg (Schwyz), in Lausanne, rue de la Paix 6, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz **der Union Life Branch of the Commercial Union Assurance Company Limited in London** seine Zustimmung erteilt. Herr Aloys Burlet, junior, ist der Nachfolger von Herrn Aloys Burlet, senior, dessen Vollmacht am 31. Dezember 1951 erlöschen wird (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen).

Bern, den 27. Dezember 1951.

21

Eidgenössisches Versicherungsamt

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1952
Date	
Data	
Seite	34-35
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 722

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.